

Wintersemester 2017 / 2018

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Klausur Nr. 4 / 24.11. 2017

Terror gegen Volksmusik

**Aufgabe** Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen :

1. Hat sich X strafbar gemacht ?
2. Abwandlung des Ausgangsfalls: Hätte sich X strafbar gemacht, wenn er – den Tod der G für möglich haltend und ihn billigend in Kauf nehmend – zuerst seine Ehefrau E und danach die G gerettet hätte ?
3. Sind die Brandstifter für die Verletzungen, die X bei seiner Rettungsaktion erlitten hat, strafrechtlich verantwortlich ?

Zu berücksichtigen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

## Lösungshinweise

### Frage 1

Strafbarkeit des X in Bezug auf seine Ehefrau E wegen Unterlassens unverzüglicher Rettung

#### I. Versuchter Totschlag / Mord durch Unterlassen, §§ 211, 212, 13, 22 StGB

1. Es empfiehlt sich aus „klausurtaktischen“ Erwägungen, sogleich den § 211 StGB in die Prüfung miteinbeziehen. Auf diese Weise sichert man sich nämlich die Möglichkeit, auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes (Tatentschluss) auf Mordmerkmale einzugehen (vor allem : gemeingefährliches Mittel). Prüft man zunächst allein versuchten Totschlag, kommt man wegen des Rücktritts zur Straflosigkeit und hat danach naturgemäß keine Möglichkeit mehr, noch Mordversuch und die Thematik der Mordmerkmale zu bearbeiten. Denn insoweit steht wegen des Rücktritts vom Tötungsversuch, der zur Straflosigkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen geführt hat, von vornherein fest, dass X sich auch wegen versuchten Mordes durch Unterlassen nicht strafbar gemacht hat.

Im subjektiven Tatbestand (Tatentschluss) müssen zwei Aspekte besonders aufmerksam erörtert werden: die Garantenstellung des X (§ 13 StGB) gegenüber der E und die Beteiligtenposition des X (Täter oder Gehilfe ?) im Verhältnis zu den Terroristen.

Also: Umfaßte der Vorsatz des X eine Garantenstellung ? Umfaßte der Vorsatz des X die Voraussetzungen täterschaftlichen Unterlassens ?

## 2. Aufbau :

1. Vorprüfung
  - a) Kein vollendeter Totschlag/Mord
  - b) Gesetzliche Versuchsstrafdrohung, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB
2. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)
  - a) Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestand des Totschlags durch Unterlassen
    - aa) Tod
    - bb) Unterlassen (Handlungsmöglichkeit, Nichthandlung)
    - cc) (Quasi-)Kausalität des Unterlassens
    - dd) Garantenstellung, § 13 StGB
  - b) Vorsatz bzgl. Mordmerkmal, § 211 Abs. 2 StGB
3. Objektiver Tatbestand (unmittelbares Ansetzen), § 22 StGB
4. Rechtswidrigkeit  
Rechtfertigende Pflichtenkollision
5. Schuld  
Entschuldigender Notstand
6. Rücktritt, § 24 StGB
7. Ergebnis

3. Die **Hauptprobleme** liegen im subjektiven Tatbestand (Vorsatz bzgl. Beteiligungsform und bzgl. Mordmerkmal), bei der Rechtswidrigkeit (Pflichtenkollision), bei der Schuld (entschuldigender Notstand) und ganz besonders beim Rücktritt (Rücktritt beim Unterlassungsversuch, fehlgeschlagener Versuch, Erreichung des außertatbestandlichen Handlungszwecks).

4. Zum subjektiven Tatbestand : Die **Garantenstellung** des X, auf die sich sein Vorsatz beziehen muss, basiert auf der ehelichen Verbindung mit E (*Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 21 Rn 61). Keine Rolle spielt, ob das Klima zwischen den Ehegatten intakt ist oder nicht. Solange die Ehegatten nicht getrennt leben, besteht die Garantenstellung.

Um eine Tötung mit **gemeingefährlichem Mittel** (Brand) handelt es sich hier nicht. Das bloße Ausnutzen des von Dritten verursachten Feuers erfüllt das Mordmerkmal nicht (BGHSt 34, 13). Anders könnte man nur entscheiden, wenn X Garant dafür wäre, dass das Feuer nicht ausbricht oder gelöscht wird (*Rengier* Strafrecht BT II, 18. Aufl. 2017, § 4 Rn 47d).

Da Explosion und Feuer von Terroristen verursacht wurden, wäre die Tötung der E ein vorsätzliches Tötungsdelikt Mord (§ 211 StGB) dieser Terroristen durch aktives Tun. Das garantenpflichtwidrige Unterlassen des X stünde somit in einer Beziehung zu diesem durch aktives Tun begangenen Verbrechen. Daher stellt sich die Frage nach der **Beteiligtenposition** des X. Denn er ist mit seinem Unterlassen an der Tat der Terroristen beteiligt. Damit ist das umstrittene Problem der „Beteiligung durch Unterlassen am Begehungsdelikt“ berührt (*Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 25 Rn 44 ff; *Rengier* Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 51 Rn 11 ff, zu den „vier Meinungsgruppen“ Rn 15 ff). Für eine Täterschaft des X spricht hier zum einen die Beschützergarantenstellung gegenüber E und zum anderen die Tatsache, dass das Unterlassen des X dem bereits abgeschlossenen Handeln der Täter nachfolgt und sich nur noch auf den weiteren Kausalverlauf bezieht. Über diesen Kausalverlauf hat X die Herrschaft, weil es kein aktives Täterverhalten mehr gibt, gegen das sich X durchsetzen müßte.

5. Zum objektiven Tatbestand : Wegen der sich rasant und dramatisch zuspitzenden Gefahr hat nach h. M. die Untätigkeit des X gegenüber E schon in dem Moment die Qualität eines **unmittelbaren Ansetzens**, in dem er beschließt, zunächst die G – und nicht die E – zu retten (*Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 22 Rn 72 ff; *Rengier AT*, § 36 Rn 33 ff, insb. 36). Würde man das unmittelbare Ansetzen schon mit dem Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit gleichsetzen, wäre diese Strafbarkeitsvoraussetzung natürlich erst recht erfüllt. Würde man hingegen das unmittelbare Ansetzen mit dem Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit gleichsetzen, hätte wohl X im Zeitpunkt der Rettung der E noch gar nicht unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt.

6. Zur Rechtswidrigkeit : **Rechtfertigender Notstand** (§ 34 StGB) kommt nicht in Betracht. An der vorsätzlichen Tötung eines Menschen besteht auch dann kein wesentlich überwiegendes Interesse, wenn die Tat erforderlich ist, um ein anderes Menschenleben zu retten. „Leben gegen Leben“ ist (grundsätzlich) nicht abwägbar. In Betracht kommt aber möglicherweise eine Rechtfertigung durch **Pflichtenkollision** (dazu *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 21 Rn 95 ff). Dieser Rechtfertigungsgrund ist nur bei Unterlassungen anwendbar, denn er kommt in Situationen zur Anwendung, in der der Täter mindestens zwei Handlungspflichten hat, die er sofort erfüllen müßte, von denen er aber nur eine Pflicht sofort erfüllen kann. X hat gegenüber E eine Rettungspflicht auf Grund seiner Garantenstellung (§ 13 StGB) und gegenüber G eine allgemeine Hilfeleistungspflicht iSd § 323 c StGB. Da beide Pflichten sofortiges Handeln erfordern, erfüllt X den Tatbestand, wenn er nicht sofort handelt. Er kann hier aber nicht beiden Frauen gleichzeitig helfen. Es besteht also die Situation einer Pflichtenkollision (*Rengier AT* § 49 Rn 39 ff).

In einer solchen Situation ist die Nichterfüllung der nachrangigen Pflicht gerechtfertigt. Fraglich ist, ob es in dem Fall eine vorrangige und eine nachrangige Pflicht gibt. Für Gleichrangigkeit spricht, dass beide Handlungspflichten letztlich der Rettung menschlichen Lebens dienen. Das Leben der E hat denselben Wert wie das Leben der G. Bei beiden Pflichten droht als Konsequenz ihrer Nichterfüllung der Tod eines Menschen. Die Art und der Wert des betroffenen Rechtsgutes ist aber nicht das einzige Kriterium zur Bestimmung der Bedeutung einer Handlungspflicht. Relevant ist z. B. auch die Beziehung des Pflichtinhabers zu dem Rechtsgut, dessen Schutz die Handlungspflicht gewidmet ist. Daher besteht ein Unterschied zwischen der Beschützergarantenpflicht iSd § 13 StGB und der allgemeinen Hilfeleistungspflicht des § 323 c StGB. Nachrangig ist hier die allgemeine Hilfeleistungspflicht gegenüber der Garantenpflicht. Die auf § 13 StGB basierende Pflicht hat höheres Gewicht als die Hilfeleistungspflicht gem. § 323 c StGB, was man schon an der unterschiedlich hohen Strafdrohung erkennen kann. X hat also genau die „falsche“ Pflicht zuerst erfüllt. Er hätte zuerst die E retten müssen. Die Nichterfüllung der Erfolgsabwendungspflicht gegenüber E ist deshalb nicht durch Pflichtenkollision gerechtfertigt (*Rengier AT* § 49 Rn 45).

7. Zur Schuld: Eine Entschuldigung wegen **entschuldigenden Notstands** nach § 35 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass G eine dem X „nahestehende“ Person ist. Das wird man trotz der Ehewidrigkeit dieser Liebesbeziehung bejahen müssen. Die Entschuldigung scheitert aber an § 35 Abs. 1 S. 2 StGB. Da X Beschützergarant gegenüber E ist, wäre er nicht einmal entschuldigt, wenn er die E vernachlässigt hätte, um sein eigenes Leben zu retten. Dann kann die Sorge um das Leben der G erst recht nicht seine Garantenpflichtverletzung gegenüber E entschuldigen (ebenso *Rengier AT* § 49 Rn 45).

8. Zum Rücktritt: Die Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen könnte durch **Rücktritt** gem. § 24 Abs. 1 S. 1 StGB aufgehoben worden sein. Fehlgeschlagen ist der Versuch nicht. Zwar ist E nicht – wie X es für möglich hielt – schon während der Rettung der G gestorben. Jedoch würde aus der Sicht des X die Aufrechterhaltung des Unterlassens den Tod der E herbeiführen können. Jedenfalls nach der herrschenden „Gesamtbetrachtungslehre“ ist somit der Versuch nicht fehlgeschlagen. Indem X die E aus der Halle betragen hat, hat er die Vollendung der Tat verhindert und damit die Rücktrittsleistung erbracht, die bei einem beendeten Versuch erforderlich ist, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB. Es ist umstritten, ob man beim Versuch des Unterlassungsdelikts überhaupt zwischen unbeendetem und beendeten Versuch unterscheiden kann oder muss. Denn als Rücktrittsleistung ist so gut wie immer eine aktive Vollendungsverhinderung erforderlich. Denn auch das „Aufgeben der weiteren Tatausführung“ erfordert ja beim Unterlassungsdelikt die Vornahme der Aktivität, durch deren Unterlassung die Tat begangen wird (näher dazu *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 23 Rn 62 ff). Zweifel an einem strafbefreienden Rücktritt könnte man wegen der „Erreichung des außertatbestandlichen Handlungszwecks“ haben (dazu *Rengier AT § 37 Rn 58 ff*). Es ging dem X hauptsächlich darum, die G zu retten und nicht, die E durch Unterlassen zu töten. Den Hauptzweck – Rettung der G – hat X erreicht. Daher hat er keinen Grund mehr, weiterhin durch Unterlassen einer Rettung auf den Tod der E „hinzuarbeiten“. Aber der Aspekt der Erreichung des außertatbestandlichen Handlungszwecks dürfte wohl überhaupt nur bei unbeendeten Begehungsdeliktsversuchen relevant sein. Zudem schreibt ihm die h. M. keine rücktrittsausschließende Wirkung zu (BGHSt 39, 221).

9. Im Ergebnis entfällt eine Strafbarkeit des X aus §§ 212, 13, 22 StGB.

## **II. Aussetzung, § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

X hat die E in hilfloser Lage im Stich gelassen. Als Beschützergarant war er zu sofortiger Rettung verpflichtet. Die Lebensgefahr ist durch Verzögerung der Rettung erhöht worden. Dass er zunächst die G retten wollte, schließt weder die Rechtswidrigkeit noch die Schuld aus (s.o. I.). Auch die dann doch noch erfolgte Rettung der E beseitigt die Strafbarkeit nicht. Nach einer vollendeten Tat ist ein strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 StGB nicht mehr möglich.

Ob auch eine Strafbarkeit wegen vollendeter Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 13 StGB) in Betracht kommt, kann auf der Grundlage des Sachverhalts nicht eindeutig festgestellt werden. Möglich wäre diese Strafbarkeit, wenn sich durch das längere Liegen in der brennenden Halle der Gesundheitszustand der E verschlechtert hätte. Dafür spricht gewiss einiges, sodass die Strafbarkeit bejaht werden kann.

## **III. Versuchte Aussetzung mit Todesfolge, §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 22 StGB**

1. Vorprüfung : Vollendete Aussetzung mit Todesfolge liegt nicht vor, da E nicht ums Leben kam. Der Versuch der Aussetzung mit Todesfolge ist gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht, da diese qualifizierte Aussetzung – anders als die grundtatbestandsmäßige (§ 221 Abs. 1 StGB – ein Verbrechen ist. Es handelt sich hier nicht um die Variante der lediglich versuchten Aussetzung, die einen – vom Täter fahrlässig verursachten – Todeserfolg herbeigeführt hat. In dieser Variante des „erfolgsqualifizierten Versuchs“ lehnt die h. M. eine Strafbarkeit ab, weil anderenfalls der Todeserfolg nicht – wie § 18 StGB es vorschreibt – strafschärfende Wirkung, sondern sogar strafbarkeitsbegründende Wirkung hätte. Strafbarkeitsbegründend insofern, als der bloße Grunddeliktsversuch (ohne Todesfolge) in §

221 Abs. 1 StGB nicht mit Strafe bedroht ist.\* Der fahrlässig verursachte Todeseintritt soll aus dem straflosen Aussetzungsversuch keinen strafbaren Aussetzungsversuch machen können, weil dies gegen § 18 StGB verstoßen würde. Anders ist es, wenn der Täter – wie hier – Vorsatz bzgl. des Todeserfolges hat.

2. Tatentschluss, unmittelbares Ansetzen, Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor. Die Strafbarkeit entfällt jedoch wie beim versuchten Totschlag durch Unterlassen auf Grund des Rücktritts vom Versuch.

\* 1. Variante der versuchten Aussetzung mit Todesfolge:

Die grundtatbestandliche Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB) wird vollendet. Das Opfer wird aber nicht getötet. Der Täter hat bei der Tat (bedingten) Vorsatz, dass infolge der Aussetzung der Tod des Opfers eintritt. - strafbar gem. §§ 221 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB. *Diese Variante liegt in unserem Fall vor !*

2. Variante der versuchten Aussetzung mit Todesfolge:

Die grundtatbestandliche Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB) wurde versucht, aber nicht vollendet. Das Opfer wird auch nicht getötet. Der Täter hat bei der Tat den (bedingten) Vorsatz, dass durch die angestrebte vollendete Aussetzung der Tod des Opfers herbeigeführt werde. – strafbar gem. §§ 221 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB.

3. Variante der versuchten Aussetzung mit Todesfolge:

Die grundtatbestandliche Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB) wurde versucht, aber nicht vollendet. Der Täter hat keinen Tötungsvorsatz, sein Verhalten ist aber *fahrlässig* im Hinblick auf eine mögliche Todesfolge seiner versuchten Aussetzungstat (§ 18 StGB). *Tatsächlich wird durch den Aussetzungsversuch der Tod des Opfers verursacht.* – nach h. M. nicht strafbar aus §§ 221 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB. Näher dazu Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 22 Rn 13, 14.

4. Variante der versuchten Aussetzung mit Todesfolge :

Die grundtatbestandliche Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB) wurde versucht, aber nicht vollendet. Bei dem Opfer des Aussetzungsversuchs handelt es sich um ein minderjähriges Kind des Täters. Daher liegt auch noch ein (strafbarer, vgl. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB) Versuch des § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor. Der Täter hat keinen Tötungsvorsatz, sein Verhalten ist aber *fahrlässig* im Hinblick auf eine mögliche Todesfolge seiner versuchten Aussetzungstat (§ 18 StGB). *Tatsächlich wird durch den Aussetzungsversuch der Tod des Opfers verursacht.* – strafbar aus §§ 221 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 22 StGB.

#### **IV. Unterlassene Hilfeleistung, § § 323 c StGB**

Die Erfüllung der Strafbarkeitsvoraussetzungen ist unproblematisch. Die Hilfeleistungshandlung des X kam zu spät (BGHSt 14, 213 ff). Die Vollendungsstrafbarkeit war schon zuvor begründet worden. Gegenüber § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist § 323 c StGB subsidiär.

## **V. Versuchte Brandstiftung mit Todesfolge durch Unterlassen, §§ 306 c, 13, 22 StGB**

Eine Strafbarkeit wegen versuchter (mit-)täterschaftlicher Brandstiftung mit Todesfolge durch Unterlassen setzt eine Garantenstellung des X voraus, kraft derer er verpflichtet war, das Feuer zu löschen. Eine solche Garantenstellung hatte X nicht. Die Garantenstellung gegenüber der E könnte allenfalls eine Beihilfe durch Unterlassen begründen, wenn E gestorben wäre. Dann hätten nämlich die Terroristen durch aktives Tun Brandstiftung mit Todesfolge begangen und man könnte argumentieren, dass X ihnen dabei bzgl. Herbeiführung des Todeserfolgs geholfen hat, indem er entgegen seiner Garantenpflicht den Tod der E nicht verhindert hat. Da E aber überlebt hat, kann das Verhalten des X allenfalls versuchte Beihilfe durch Unterlassen zur Brandstiftung mit Todesfolge sein. Versuchte Beihilfe ist aber niemals strafbar.

### **Frage 2**

Strafbarkeit des X in Bezug auf seine Geliebte G wegen Unterlassens unverzüglicher Rettung

#### **I. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, § 212, 13, 22 StGB**

Diese Strafbarkeit kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil X gegenüber der G keine Garantenstellung hatte. Die Liebesbeziehung zwischen X und G hat keine garantenstellungsbegründende Wirkung.

#### **II. Aussetzung, § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

Da X gegenüber G keine Garantenstellung hat, konnte er den Tatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht verwirklichen.

#### **III. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB**

Grundsätzlich war X der G gegenüber zur Hilfeleistung verpflichtet. Da er aber eine vorrangige Pflicht zur Rettung der E hatte, konnte er nicht verpflichtet sein, gleichzeitig die G zu retten. Begründen kann man das entweder, indem man auf den tatbestandseinschränkenden Gesichtspunkt „ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten“ oder auf die rechtfertigende Pflichtenkollision abstellt.

### **Frage 3**

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verursacher von Brand und Explosionen für die Verletzungen des X

Strafbarkeit wegen Verursachung von Gesundheitsschäden bei X könnte auf der Grundlage der Körperverletzungstatbestände (§§ 223 ff StGB) oder qualifizierter Brandstiftungstatbestände (§ 306 b Abs. 1 StGB) begründet worden sein. Zu den Strafbarkeitsvoraussetzungen gehört ein Körperverletzungserfolg, der dem tatbestandsmäßigen Handeln der Terroristen objektiv zurechenbar sein muss. Kausalität ist zweifelsfrei gegeben. Es könnte aber die objektive Zurechnung deshalb ausgeschlossen sein, weil die Gesundheitsschäden dadurch verursacht wurden, dass X in die brennende Halle zurückkehrte. Hätte er das unterlassen, wäre ihm nichts mehr passiert. Es war sein eigener Entschluss, dieses Risiko einzugehen. Allerdings kann dieses objektiv selbstgefährdende Verhalten die objektive Erfolgszurechnung nur ausschließen, wenn es „eigenverantwortlich“ war (BGHSt 39, 322 ff). In „Retter-Fällen“ wie dem vorliegenden

kommt es darauf an, ob die Entscheidung des Retters sich der Gefahr auszusetzen angesichts des Wertes der Rettungsaktion vernünftig bzw. verständlich erscheint oder nicht. Wird durch die Tat eine vernünftige Rettungsaktion herausgefordert, sind die Schäden die der Retter erleidet, dem Täter objektiv zuzurechnen. Für Folgen unvernünftiger Rettungsversuche haftet der Täter nicht. Bei einem „vernünftigen“ Rettungsversuch kann man sagen, dass der Brandverursacher den Retter mehr oder weniger „gezwungen“ hat, sich dem Risiko auszusetzen. Die Eingehung des Risikos beruht daher nicht auf einem „freien“ Entschluss des Retters.

Kriterien sind dabei der Wert des zu rettenden Gutes (Leben, Gesundheit, Eigentum), die Schwere und Wahrscheinlichkeit des dadurch abzuwendenden Schadens (Tod, schwere Gesundheitsschädigung, leichte Gesundheitsschädigung, geringe Schadenswahrscheinlichkeit, große Schadenswahrscheinlichkeit), die Höhe der Erfolgchancen des Rettungsversuchs und die Schwere und Wahrscheinlichkeit der Schäden, die der Retter dabei an eigenen Gütern (Tod, schwere, leichte Gesundheitsschädigung, Schaden am Eigentum z. B. Kleidung), in Kauf nimmt. Unvernünftig ist es, für die Rettung eines relativ wertlosen Objekts (z. B. 400 Euro Bargeld in der Schublade des Schreibtisches im Arbeitszimmer) das eigene Leben zu riskieren. Umgekehrt ist es vernünftig, für die Rettung eines Menschenlebens leichte Verbrennungen am eigenen Körper zu riskieren. Bei einer nahestehenden Person (Rettung des eigenen Kindes durch den Vater, vgl. die Wertung des § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB) kann der Grad der in Kauf zu nehmenden Verletzungen höher sein.

Hier hatte X eine Garantenpflicht zur Rettung der E. Schon aus diesem Grund war seine Entscheidung, sich dem Risiko auszusetzen oder sich dem Risiko nicht auszusetzen, nicht völlig frei. Solange die Rechtsordnung dem X zumutet, die Risiken, die mit der Erfüllung der Rettungspflicht verbunden sind, hinzunehmen, ist sein selbstgefährdendes Rettungshandeln im Verhältnis zum Brandverursacher kein freiwilliges Handeln.

Die Rettung der ansonsten ums Leben kommenden Ehefrau rechtfertigt die Eingehung hoher Verletzungsrisiken des Retters. Sich dem Risiko auszusetzen war vernünftig. Daher sind die Gesundheitsschäden, die X infolge seiner Rettungsaktion erlitten hat, den Tätern der Brandstiftung zuzurechnen.

#### Lesenswert zu diesem Thema

- *Katharina Beckemper*, in: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, 2011, S. 397 ff : Unvernunft als Zurechnungskriterium in den „Retterfällen“.
- *Carl-Friedrich Stuckenberg*, in : Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, 2011, S. 411 ff: „Risikoabnahme“ – Zur Begrenzung der Zurechnung in Retterfällen
- *Jörg Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 10 Rn 133 ff.